



Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Abteilung I/7  
Gewerberecht, gewerbliches Umweltrecht  
Stubenring 1  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
BMWFW-	WP-GSt-Au/Sc	Sonja Auer-Parzer	DW 2311	DW 42311	15.01.2015
30.680/001					
5-I/7/2014					

## Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs zur einer Gewerbeordnungsnovelle und nimmt wie folgt Stellung:

### Zusammenfassung:

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht zum einen Änderungen zum Rauchfangkehrergewerbe vor, wobei die gewerberechlichen Vorschriften in Reaktion auf ein Vertragsverletzungsverfahren an die Vorgaben der EU-Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG) angepasst werden sollen. Begrüßt wird in diesem Zusammenhang grundsätzlich die Einführung einer **Informationspflicht** zugunsten der KonsumentInnen (§ 125 Absatz 6), die sicherstellen soll, dass jene Tätigkeiten bekannt sind, die nur durch einen sogenannten „öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer“ vorgenommen werden dürfen (Tätigkeiten, die von den Landesgesetzen im Hinblick auf Gesundheits-, Umwelt- und Brandschutzmaßnahmen vorgeschrieben werden). Es muss jedoch auch sichergestellt werden, dass die relevanten Informationen den KonsumentInnen bereits vor Auftragsvergabe zur Verfügung stehen.

Zum anderen sieht der Entwurf Änderungen zu konsumentenrelevanten Schutzvorschriften (§§ 57 und 59 Gewerbeordnung (GewO) – „Haustürgeschäfte“ und Werbeveranstaltungen) vor, indem er vorschlägt, die Produktgruppe „kosmetische Mittel“ aus dem Verbotbestimmungen zu streichen. Dies erfolgt ebenfalls im Rahmen eines drohenden EU-Vertragsverletzungsverfahrens betreffend der Vorgaben zur Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (Richtlinie 2005/29/EG9). Festgehalten wird in diesem Zusammenhang,

dass die §§ 57 und 59 GewO aus Sicht der KonsumentInnen notwendige und unverzichtbare Schutzbestimmungen enthalten und weiterhin von der Republik Österreich im Vertragsverletzungsverfahren verteidigt werden müssen.

### **Unsere Anmerkungen im Konkreten:**

#### **Rauchfangkehrergewerbe (§ 120 ff)**

Mit der vorliegenden Novelle werden die gewerberechtlichen Vorschriften zum Rauchfangkehrergewerbe an die Vorgaben der EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG angepasst. Dazu wird eine Unterscheidung zwischen sicherheitsrelevanten Tätigkeiten, die dem sogenannten „öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer“ vorbehalten sind und den sonstigen Rauchfangkehrertätigkeiten eingeführt. Die Erfordernisse der Bedarfsprüfung, der Niederlassung in Österreich und die Beschränkung auf Kehrgebiete sollen weiterhin für den „öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer“ Anwendung finden.

#### **§ 125 Absatz 56 GewO - Informationspflicht**

Da der Tätigkeitsbereich des „öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrers“ aufgrund der landesrechtlichen Vorschriften je nach Bundesland unterschiedlich geregelt ist, wird die Einführung einer Informationspflicht durch den Gewerbetreibenden über seinen jeweiligen Tätigkeitsbereich zugunsten der KundInnen/KonsumentInnen grundsätzlich begrüßt. Es ist im Interesse der KonsumentInnen, dass die Information für KundInnen bereits vor einer Auftragsvergabe an den Rauchfangkehrer zur Verfügung gestellt wird. Der Vorschlag, die vorgeschriebenen Informationen nur auf der Rechnung des Gewerbetreibenden festzuhalten, wird daher abgelehnt und sollte aus den Anmerkungen des Vorblatts Seite 5 und 6 gestrichen werden.

#### **§ 125 Absatz 3 GewO – Verwendung des Zusatzes „öffentlich zugelassener Rauchfangkehrer“**

Jene Gewerbetreibende, die sogenannte sicherheitsrelevante Tätigkeiten (vorgeschriebene Maßnahmen zum Brand-, Feuer- und Gesundheitsschutz) vornehmen, haben gemäß § 125 Absatz 3 GewO in Zukunft die Bezeichnung „öffentlich zugelassener Rauchfangkehrer“ zu führen. Die Unterscheidung in der Bezeichnung soll nach den erläuternden Bemerkungen der Sicherheit der KonsumentInnen dienen.

Aus Sicht der KonsumentInnen sollte als Zusatzbezeichnung ein Ausdruck gewählt werden, aus dem eindeutig erkennbar ist, ob es sich um einen Rauchfangkehrer handelt, dessen Gewerbeberechtigung auch die Vornahme sicherheitsrelevanter Tätigkeiten umfasst oder nicht. Wir weisen darauf hin, dass hinsichtlich des gewählten Zusatzes „öffentlich zugelassener Rauchfangkehrer“ zu befürchten ist, dass für EndverbraucherInnen der Unterschied in den Bezeichnungen („Rauchfangkehrer“/„öffentlich zugelassener Rauchfangkehrer“) nicht ausreichend wahrgenommen werden kann.

Redaktionell erlauben wir uns darauf aufmerksam zu machen, dass in der übermittelten Textgegenüberstellung – verglichen mit dem eigentlichen Gesetzestext bei § 125 Absatz 3 und § 340 Absatz 2 weiterhin der alte Ausdruck „verwaltungspolizeiliche Tätigkeiten“

verwendet wird beziehungsweise in § 125 Absatz 4 der Textgegenüberstellung „§ 121 Absatz 1a **Z 24**“ richtig gestellt werden sollte.

### **Geplante Änderungen zu § 57 und § 59 GewO – Wegfall der spezifischen Verkaufsbeschränkungen betreffend kosmetischer Mittel – EU-Vertragsverletzungsverfahren**

Wie den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf zu entnehmen ist, werden die Vorschriften der §§ 57 und 59 GewO von der Europäischen Kommission im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens hinsichtlich der Vereinbarkeit mit Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken geprüft beziehungsweise droht in diesem Zusammenhang die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens (zumindest im Hinblick auf einen Teil dieser Schutzregelungen). Der Gesetzesentwurf schlägt nunmehr vor, die Schutzvorschriften der §§ 57 und 59 GewO im Hinblick auf die **Produktgruppe „kosmetische Mittel“** zu streichen. Diese Gesetzesänderung sei – nach den erläuternden Bemerkungen – auch der Europäischen Kommission bereits zugesagt worden, alle übrigen Schutzvorschriften im Rahmen der §§ 57 und 59 GewO würden jedoch weiterhin von Seiten der Republik Österreich im Verfahren verteidigt werden.

Die BAK hält dazu ausdrücklich fest, dass es sich hinsichtlich der §§ 57 und 59 GewO **um unverzichtbare gesetzliche Regelungen** handelt, die im Rahmen des notwendigen Interessenausgleichs den KonsumentInnen dienen. **Diese Maßnahmen**, die der Gesetzgeber auch als Reaktion auf Beschwerden und aggressive Verkaufsmethoden – dies insbesondere in Bezug auf sogenannte unseriöse Werbeveranstaltungen – getroffen hat, **müssen jedenfalls weiterhin vor der Europäischen Kommission beziehungsweise in einem Vertragsverletzungsverfahren verteidigt werden.**

Maßnahmen nach § 57 und § 59 GewO betreffen unter anderem folgende Regelungen: Das Verbot des Aufsuchens von Privatpersonen zum Sammeln von Bestellungen hinsichtlich besonders sensibler Produkte (Nahrungsergänzungsmittel, Gifte, Arzneimittel, Heilbehelfe, Uhren aus Edelmetall, Gold-, Platinwaren, Juwelen, Edelsteine; Waffen und Munition, pyrotechnische Artikel, kosmetische Artikel, Grabsteine); das Verbot des Sammelns von Bestellungen zu gemeinen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken (§ 57 Absatz 1 GewO); das Verbot, Werbezusendungen mit der Ankündigung von Preisausschreiben zu verbinden; das Verbot des Abhaltens von Werbeveranstaltungen sowie Werbe- und Beratungspartys hinsichtlich der sensiblen Warengruppen (§ 56 Absatz 4); besondere Melde- und Schutzvorschriften zur Verhinderung von unseriösen Werbeveranstaltungen (§ 56 Absatz 5).

Zur **geplanten Streichung** der Produktgruppe „**kosmetische Mittel**“: Definitionsgemäß sind „kosmetische Mittel“, Stoffe oder Gemische, die dazu bestimmt sind, äußerlich mit Teilen des menschlichen Körpers (Haut, Behaarungssystem, Nägel, Lippen und äußere intime Regionen) oder mit Zähnen und Schleimhäuten der Mundhöhle in Berührung zu kommen, und zwar zu dem ausschließlichen oder überwiegenden Zweck, diese zu reinigen, zu parfümieren, ihr Aussehen zu verändern, sie zu schützen, sie in gutem Zustand zu halten oder den Körpergeruch zu beeinflussen (Artikel 2 der EU-Verordnung Nr 1223/2002 über kosmetische Mittel). Bereits aus dieser Definition, aber auch aus dem Umstand, dass es der

Gesetzgeber national und auf EU-Ebene als notwendig angesehen hat, für die kosmetischen Mittel eigene Rechtsmaterien, insbesondere auch umfassende Verbotsregelungen für die Verwendung bestimmter Stoffe und stoffbezogene Anwendungsbeschränkungen zu schaffen, ergibt sich, dass es sich dabei um sehr sensible Produkte handelt. Die BAK hält daher fest, dass auch für die Produktgruppe der kosmetischen Mittel Schutzregelungen wie diese derzeit der Gesetzgeber in §§ 57 und 59 GewO vorgibt (zB Verkaufsverbot bei Werbepartys oder im Rahmen von Werbeveranstaltungen) durchaus gerechtfertigt und notwendig wären.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Position und stehen für weiterführende Gespräche und Rückfragen gerne zur Verfügung (Ansprechpartnerin Mag Sonja Auer-Parzer Telefonnummer 50165 2311).

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske  
Präsident  
FdRdA

Maria Kubitschek  
iV des Direktors  
FdRdA